S 5 SO 2414/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach § 19 Abs. 3 SGB XII zählt bei nicht getrennt lebenden Ehegatten auch zum Vermögen Einschränkung Rückforderungsanspruch der Ehepartnerin eines Hilfebedürftigen nach § 528 BGB gegen einen Dritten.
Normenkette	SGB 12 § 19 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 2414/17
Datum	10.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 299/21
Datum	22.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 10.Â Januar 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGBÂ XII) (noch) fÃ¼r die Zeit von Juni 2017 bis Januar 2018.

Der 1950 geborene KlÃ¤ger ist seit Februar 2015 im L des Hospitals in R

untergebracht.

Am 22.Â Mai 2017 beantragte er die Ãbernahme der ungedeckten Heimkosten. Dem Antrag legte er einen Ausdruck des Sparbuchs mit der Nr. 3* und einem Saldo von 2.501,72Â â¬, des Sparbuchs Nr.Â 3* mit einem Saldo von 2.506,63Â â¬, des Girokontos Nr.Â 2* mit einem Saldo von 4.931,46Â â¬ sowie KontoauszÃ¼ge der Kapitalversicherung des KlÃ¤gers mit einem Betrag von 4.534,46Â â¬ und seiner Ehefrau mit einem Betrag von 4.526,32Â â¬ bei. Daneben wurden KontoauszÃ¼ge des Kontos Nr.Â 1* mit einem Saldo von 5.276,52Â â¬ sowie des Kontos mit der Nr.Â 1* mit einem Saldo von 5.698,16Â â¬ vorgelegt. Ferner wurde mitgeteilt, dass aus der Lebensversicherung der Universal 12.000,00Â â¬ fÃ¼r die Ehefrau des KlÃ¤gers abgehoben worden seien. Das Geld sei fÃ¼r Umzugskosten und eventuell benÃ¶tigte MÃ¶bel gedacht.

Mit Bescheid vom 31.Â Juli 2017 lehnte der Beklagte den Antrag ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, der KlÃ¤ger verfÃ¼ge gemeinsam mit seiner Ehefrau Ã¼ber Ã¼bersteigendes VermÃ¶gen in HÃ¶he von 36.941,75Â â¬.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und machte geltend, die nicht im Leistungsbezug stehende Ehefrau des KlÃ¤gers habe am 9.Â August 2017 ihrer Tochter 10.000,00Â â¬ verschenkt. Nach Abzug des SchonvermÃ¶gens in HÃ¶he von 10.000,00Â â¬ belaufe sich das verwertbare VermÃ¶gen noch auf rund 11.000,00Â â¬, was bedeute, dass allenfalls fÃ¼r sieben Monate noch ausreichendes VermÃ¶gen vorhanden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.Â September 2017 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte aus, das SchonvermÃ¶gen im Falle des KlÃ¤gers betrage nach Â§Â 90 Abs.Â 2 Nr.Â 9 SGBÂ XII i.V.m. der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§Â 90 Abs.Â 2 Nr.Â 9 SGBÂ XII gemÃ¤Ã Â§Â 1 Abs.Â 1 Nr.Â 1b 10.000,00Â â¬. Der KlÃ¤ger und seine Ehefrau hÃ¤tten zum 30.Â Mai 2017 ausweislich der jeweiligen Salden auf ihren Girokonten und Sparguthaben zuzÃ¼glich des Barguthabens in HÃ¶he von 12.000,00Â â¬ den oben genannten Schonbetrag um 20.641,00Â â¬ Ã¼berschritten. Im Falle des KlÃ¤gers seien auch keine Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen einer Notlage ersichtlich und auch nicht geltend gemacht worden, die eine ErhÃ¶hung des maÃgeblichen Freibetrages nach Â§Â 2 Abs.Â 1 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung von Â§Â 90 Abs.Â 2 Nr.Â 9 SGBÂ XII rechtfertigen kÃ¶nnten.
Sozialhilfe dÃ¼rfe im Ãbrigen auch dann nicht vom Einsatz des den Schonbetrag Ã¼bersteigenden VermÃ¶gens abhÃ¤ngig gemacht werden, soweit dessen Einsatz eine HÃ¤rte im Sinne des Â§Â 90 Abs.Â 3 SGBÂ XII fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger darstellen wÃ¼rde. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) liege eine HÃ¤rte dann vor, wenn aufgrund besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalles, wie z.B. die Art, Schwere und Dauer der Hilfe, das Alter oder die sonstigen Belastungen des VermÃ¶gensinhabers und seiner AngehÃ¶rigen eine typische VermÃ¶genslage deshalb zu einer besonderen Situation werden lasse, weil die soziale Stellung des Hilfenachfragenden insbesondere wegen einer Behinderung, Krankheit oder PflegebedÃ¼rftigkeit nachhaltig beeintrÃ¤chtigt sei.

Die Inanspruchnahme des die VermÃ¶gensfreigrenze Ã¼bersteigenden VermÃ¶gens habe vorliegend keinen Einfluss auf die soziale Stellung des KlÃ¤gers. Eine auÃergewÃ¶hnliche HÃ¤rte im Sinne von Â§Â 90 Abs.Â 3 SGBÂ XII kÃ¶nne daher nicht angenommen werden, die Forderung des Einsatzes des die Schongrenze Ã¼bersteigenden VermÃ¶gens durch den Beklagten sei rechtmÃ¤Ãig.
Die mit Schreiben vom 17.Â August 2017 geltend gemachte BerÃ¼cksichtigung einer VermÃ¶gensminderung aufgrund einer Schenkung Ã¼ber 10.000,00Â â¬ der Ehefrau des KlÃ¤gers an die Tochter fÃ¼hre im Ãbrigen zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage. Die Schenkung begrÃ¼nde einen SchenkungsrÃ¼ckforderungsanspruch nach Â§Â 528 BGB. Hiernach kÃ¶nne der Schenker vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenks fordern, soweit er nach der vollzogenen Schenkung auÃerstande sei, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Der Schenkungsherausgabeanspruch sei gemÃ¤Ã Â§Â 529 BGB nicht ausgeschlossen, solange zur Zeit des Eintritts der BedÃ¼rftigkeit seit der Schenkung noch keine zehn Jahre verstrichen seien. Die Vorschrift des Â§Â 528 BGB betreffe aufgrund der Regelung des Â§Â 19 Abs.Â 3 SGBÂ XII beide Ehepartner, also auch Schenkungen, die der nicht leistungsberechtigte Ehepartner vorgenommen habe.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 4.Â Oktober 2017 Klage zum Sozialgericht (SG) Reutlingen erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen BevollmÃ¤chtigten ausgefÃ¼hrt, das Konto Nr.Â 1*sei am 14.Â August 2017 bei einem Saldo von 1.259,35Â â¬ aufgelÃ¶st worden, wobei dieser Betrag ebenso wie die Barabhebung vom 29.Â Oktober 2015 auf das Girokonto Nr.Â 2* gebucht worden sei. Die weitere Barabhebung vom 29.Â Oktober 2015 vom Sparbuch sei auf das Girokonto Nr.Â 1* Ã¼bertragen worden. Die Abhebung vom 10.Â November 2017 mit einem Betrag von 2.000,00Â â¬ sei am selben Tag wiederum auf das Girokonto eingezahlt worden.
Die monatlichen Pflegekosten hÃ¤tten sich bis Dezember 2017 auf jeweils 2.664,00Â â¬, ab Januar 2018 auf 2.772,90Â â¬ belaufen. Selbst bei BerÃ¼cksichtigung der gesamten Rente der Ehepartner mit einem Betrag von 1.780,27Â â¬ mÃ¼sse ein Betrag von rund 1.000,00Â â¬ monatlich aufgebracht werden. Damit lÃ¤ge auf der Hand, dass das gesamte VermÃ¶gen bis spÃ¤testens Mai 2018 komplett verbraucht sein werde.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat ausgefÃ¼hrt, bei dem VermÃ¶gen sei der Anspruch auf RÃ¼ckabwicklung der Schenkung in HÃ¶he von 10.000,00Â â¬ an die Tochter des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen. Das einzusetzende VermÃ¶gen sei am 28.Â Februar 2018 unter die Schongrenze gefallen, weshalb ab diesem Zeitpunkt Leistungen gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten. Insoweit ergebe sich fÃ¼r Februar 2018 ein Bedarf an ungedeckten Heimkosten in HÃ¶he von 313,75Â â¬ sowie fÃ¼r die Zeit ab MÃ¤rz 2018 in HÃ¶he von 2.120,71Â â¬ monatlich. Im Monat Juli 2018 seien dem KlÃ¤ger Nachzahlungen aus Bestandsleistungen durch die Pflegekasse in HÃ¶he von 1.816,89Â â¬ zugeflossen, weshalb fÃ¼r den Monat Juni 2018 mit einer RÃ¼ckzahlung in HÃ¶he von 1.054,38Â â¬ zu rechnen sei.
Mit Bescheid vom 14.Â Juni 2018 hat der Beklagte ab dem 1.Â Juni 2018 im Rahmen

der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen die nicht durch das Einkommen und die Pflegeversicherungsleistungen gedeckten Heimkosten Ã¼bernommen.

Mit Gerichtsbescheid vom 11.Â Januar 2021 hat das SG den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 31.Â Juli 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.Â September 2017 verpflichtet, dem KlÃ¤ger Leistungen der Hilfe zur Pflege ab Februar 2018 in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen. Im Ãbrigen hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat hierbei die Auffassung vertreten, dass die Klage insoweit begrÃ¼ndet gewesen sei, soweit von HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers ab Februar 2018 auszugehen gewesen sei. Im Ãbrigen sei die Klage abzuweisen gewesen.
Der KlÃ¤ger gehÃ¶re unstreitig zum Personenkreis, der dem Grunde nach Anspruch auf Hilfe zur Pflege im Sinne der Â§Â§Â 61 ff. SGBÂ XII habe. Diese Leistungen wÃ¼rden indessen unter dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe erbracht. Dementsprechend seien sie gemÃ¤Ã Â§Â 19 Abs.Â 3 SGBÂ XII davon abhÃ¤ngig, dass den leistungsberechtigten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des ElftenÂ Kapitels des SGBÂ XII nicht zuzumuten sei. Der ungedeckte Bedarf des KlÃ¤gers habe indessen im Rahmen des Nachrangs der Sozialhilfe vom Einkommen und VermÃ¶gen bis Februar 2018 getragen werden kÃ¶nnen, weshalb Leistungen der Sozialhilfe erst ab diesem Zeitpunkt geboten gewesen seien.
GemÃ¤Ã Â§Â 19 Abs.Â 3 SGBÂ XII erhielten Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen Personen, soweit ihnen, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjÃ¤hrig und unverheiratet seien, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des ElftenÂ Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten sei. Der KlÃ¤ger und seine Ehefrau hÃ¤tten im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht getrennt gelebt, sodass das Einkommen und VermÃ¶gen der Ehefrau des KlÃ¤gers grundsÃ¤tzlich bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung zu berÃ¼cksichtigen sei. Die Unterbringung in einem Pflegeheim fÃ¼hre nicht zum Getrenntleben der Ehegatten, nachdem weder der KlÃ¤ger noch seine Ehefrau den hierfÃ¼r erforderlichen objektiv hervortretenden Trennungswillen nach auÃen dokumentiert hÃ¤tten. Insoweit habe der Beklagte zutreffend ein um das SchonvermÃ¶gen bereinigtes GesamtvermÃ¶gen von 20.641,75Â â¬ zugrunde gelegt. Insbesondere seien auch die am 9.Â August 2017 an die Tochter ausgekehrten 10.000,00Â â¬ als VermÃ¶gen einzusetzen gewesen. Dieses VermÃ¶gen sei insoweit auch verwertbar, nachdem die Tochter des KlÃ¤gers dieses Geld zumindest wieder zur VerfÃ¼gung gestellt habe.
Diese Regelung sei auch nicht deswegen zu beanstanden, weil sie ein anderes Ergebnis vorsehe als unterhaltsrechtliche Vorschriften bzw. zivilrechtliche GrundsÃ¤tze. Zwischen dem privaten Unterhaltsrecht und dem Sozialrecht bestÃ¼nde kein vÃ¶lliger Gleichklang, nachdem die GewÃ¤hrung von Sozialhilfe anderen Kriterien folge als die Beurteilung unterhaltsrechtlicher Zahlungsverpflichtungen (mit Hinweis auf den Bundesgerichtshof â BGH -, Urteil vom 7.Â Juli 2004 â Az. XII ZR 272/02 -). Das Sozialrecht betrachte nicht getrennt lebende Eheleute als eine Wirtschafts- und Einsatzgemeinschaft, die ihr gemeinsames Einkommen umfassend zur Deckung ihres jeweiligen Bedarfes

einzusetzen habe.
Selbst wenn man im Ãbrigen von einer wirksamen Ãbertragung des VermÃ¶gens an die Tochter ausgehen wÃ¼rde, bliebe dem Beklagten die MÃ¶glichkeit nach erfolgter Leistungserbringung gemÃ¤Ã Â§Â 103 Abs.Â 1 SGBÂ XII einen Kostenerstattungsanspruch gegen den zur Verwertung Verpflichteten und/oder einen Aufwendungsersatzanspruch gemÃ¤Ã Â§Â 19 Abs.Â 5 SGBÂ XI geltend zu machen, welcher mit Blick auf das SchonvermÃ¶gen gleichermaÃen durchsetzbar wÃ¤re, weshalb auch in wirtschaftlicher Hinsicht fÃ¼r den KlÃ¤ger nichts gewonnen wÃ¤re. Nachdem indes die Tochter das Geld wiederum zur VerfÃ¼gung gestellt habe, sei von einer RÃ¼ckabwicklung eines mÃ¶glichen Schenkungsvertrages auszugehen, weshalb sich die vorliegende Frage nicht stelle.
Im Hinblick auf den Verbrauch des somit einzusetzenden VermÃ¶gens sei eine Leistungspflicht ab Februar 2018 festzustellen und der Klage in diesem Umfang stattzugeben.

Der KlÃ¤ger hat gegen den seinem BevollmÃ¤chtigten am 13.Â Januar 2021 mit Empfangsbekenntnis zugestellten Gerichtsbescheid am 22.Â Januar 2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte aus, bei der Berechnung des Freibetrages sei nicht nur das VermÃ¶gen zugrunde gelegt worden, Ã¼ber das der KlÃ¤ger und seine Ehefrau tatsÃ¤chlich noch hÃ¤tten verfÃ¼gen kÃ¶nnen, sondern vielmehr auÃerdem ein Betrag in HÃ¶he von 10.000,00Â â¬ gerechnet worden, den die Ehefrau des KlÃ¤gers am 9.Â August 2017 ihrer Tochter geschenkt habe. Das SG vertrete in seiner Entscheidung die Auffassung, dass der KlÃ¤ger auch die Schenkung an die Tochter als VermÃ¶gen einzusetzen habe. Das Sozialgericht betrachte nicht getrennt lebende Eheleute als eine Wirtschafts- und Einstandsgemeinschaft, die gemeinsames Einkommen umfassend zur Deckung ihres jeweiligen Bedarfes einzusetzen habe. Das SG gehe offensichtlich davon aus, dass die Ãbertragung des VermÃ¶gens auf die Tochter nicht wirksam gewesen sei. Eine ErklÃ¤rung hierfÃ¼r ergebe sich allerdings nicht. TatsÃ¤chlich habe die Ehefrau des KlÃ¤gers 10.000,00Â â¬ wirksam an die gemeinsame Tochter verschenkt. Das Geld sei auf das Konto der Tochter Ã¼berwiesen worden. Tochter und Ehefrau seien sich einig gewesen, dass es sich hierbei um eine Schenkung handele. Das Geld habe auch ausdrÃ¼cklich aus dem VermÃ¶gen der Ehefrau des KlÃ¤gers ausscheiden sollen. Von einem ScheingeschÃ¤ft kÃ¶nne daher nicht die Rede sein.
Das SG fÃ¼hre weiter aus, dass selbst bei wirksamer Ãbertragung des VermÃ¶gens der Beklagte die MÃ¶glichkeit gehabt hÃ¤tte, nach erfolgter Leistungserbringung gemÃ¤Ã Â§Â 103 Abs.Â 1 SGBÂ XII einen Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen. Diese Auffassung gehe allerdings fehl. Die Ehefrau des KlÃ¤gers mÃ¶ge im Falle des Leistungsbezuges ihres Ehemannes verpflichtet sein, ihr VermÃ¶gen bis zur Erreichung des Freibetrages bzw. SchonvermÃ¶gens einzusetzen. Gleichwohl sei sie in der VerfÃ¼gung in ihrem VermÃ¶gen nicht beschrÃ¤nkt. Eine BeschrÃ¤nkung kÃ¶nne allenfalls vorliegen, wenn eine VerfÃ¼gung Ã¼ber VermÃ¶gen dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, dass ein ansonsten bestehender Unterhaltsanspruch ihres Ehemannes nicht mehr erfÃ¼llt werden kÃ¶nne. TatsÃ¤chlich mÃ¼sste jedoch die Ehefrau des KlÃ¤gers unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von 10.000,00Â â¬

fÃ¼r UnterhaltsansprÃ¼che ihres Ehemannes, des KlÃ¤gers, einsetzen.
Das Gesetz sehe eine BeschrÃ¤nkung der VerfÃ¼gungsfÃ¤higkeit der nicht im Leistungsbezug stehenden Ehefrau des KlÃ¤gers als leistungsberechtigte Person nicht vor. Eine solche BeschrÃ¤nkung wÃ¤re nach Ãberzeugung des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten rechtlich auch nicht mÃ¶glich, da sie gegen das Grundgesetz verstoÃen dÃ¼rfte.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 11.Â Januar 2021 abzuÃ¤ndern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 31.Â Juli 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.Â September 2017 zu verpflichten, dem KlÃ¤ger Leistungen der Hilfe zur Pflege ab Juni 2017 in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, dass die Vorschrift des Â§Â 528 BGB aufgrund der Regelung des Â§Â 19 Abs.Â 3 SGBÂ XII beide Ehepartner, also auch Schenkungen, die der nicht leistungsberechtigte Ehepartner vorgenommen habe, betreffe. Denn soweit der Schenker gemÃ¤Ã Â§Â 528 Abs.Â 1 BGB nach der Vollziehung der Schenkung auÃerstande sei, seine seinem Ehegatten gegenÃ¼ber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfÃ¼llen, kÃ¶nne er vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenks verlangen. Die Ehefrau des KlÃ¤gers kÃ¶nne aufgrund der Schenkung an ihre Tochter ihre Unterhaltspflicht gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger â hier Leistungen der Hilfe zur Pflege â nicht (mehr) erfÃ¼llen und sei deshalb vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe vorrangig auf diesen gegenÃ¼ber ihrer Tochter realisierbaren Regressanspruch zu verweisen.

Im ErÃ¶rterungstermin vom 22.Â April 2021 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§Â 124 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Die nach den Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1, Abs.Â 3 SGG statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§Â 151 Abs.Â 1 und Abs.Â 3 SGG)

eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

II.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Da der Beklagte, der vom SG fÃ¼r die Zeit ab Februar 2018 zur GewÃ¤hrung von Leistungen verurteilt worden war und insoweit durch die Entscheidung des SG beschwert, nicht in Berufung gegangen ist, ist nur noch der Zeitraum Juni 2017 bis Januar 2018 streitig.

FÃ¼r den hier noch streitigen Zeitraum ist die vom KlÃ¤ger erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zwar zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbernahme ungedeckter Heimkosten fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum verneint, da fÃ¼r diesen Zeitraum der KlÃ¤ger und seine Ehefrau noch Ã¼ber dem Schonbetrag liegendes und damit einzusetzendes VermÃ¶gen verfÃ¼gt hatten.

MaÃgebliche Anspruchsgrundlage fÃ¼r den hier geltend gemachten Anspruch auf Ãbernahme ungedeckter Heimkosten ist Â§Â 61 SGBÂ XII. Danach haben Personen, die pflegebedÃ¼rftig im Sinne des Â§Â 61a SGBÂ XII sind, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die fÃ¼r die Hilfe zur Pflege benÃ¶tigten Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des ElftenÂ Kapitels aufbringen.

PflegebedÃ¼rftig sind gemÃ¤Ã Â§Â 61a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII Personen, die gesundheitsbedingte BeeintrÃ¤chtigungen der SelbststÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedÃ¼rfen. PflegebedÃ¼rftige Personen im Sinne des SatzesÂ 1 kÃ¶nnen kÃ¶rperliche, kognitive oder psychische BeeintrÃ¤chtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbststÃ¤ndig kompensieren oder bewÃ¤ltigen (SatzÂ 2).

Der KlÃ¤ger war zum Antragszeitpunkt im Mai 2017 â was insoweit zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist â aufgrund seiner gesundheitlichen Leiden nach dem Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes der Pflegekasse und wie es dem neu abgefassten Heimvertrag vom 13.Â Mai 2017 zu entnehmen ist, mit dem PflegegradÂ III unter BerÃ¼cksichtigung der Kriterien in Â§Â 61a Abs.Â 1 SGBÂ XII pflegebedÃ¼rftig im Sinne von Â§Â 61 SGBÂ XII.
GemÃ¤Ã Â§Â 65 SatzÂ 1 SGBÂ XII haben PflegebedÃ¼rftige der PflegegradeÂ II, III, IV oder V Anspruch auf Pflege in stationÃ¤ren Einrichtungen, wenn hÃ¤usliche oder teilstationÃ¤re Pflege nicht mÃ¶glich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Beim KlÃ¤ger bestand ausweislich des Pflegegutachtens â¦ (die Diagnosen werden nachgereicht).

Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen werden gemÃ¤Ã Â§Â 19 Abs. 3

SGBÂ XII nach dem FÃ¼nften bis NeuntenÂ Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjÃ¤hrig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des ElftenÂ Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

GemÃ¤Ã Â§Â 90 Abs.Â 1 SGBÂ XII ist das gesamte verwertbare VermÃ¶gen einzusetzen. Nach Â§Â 90 Abs.Â 2 Nrn.Â 1 bis 9 SGB XII darf Sozialhilfe nicht abhÃ¤ngig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung, z.B. (1.) eines VermÃ¶gens, das aus Ã¶ffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur GrÃ¼ndung eines Hausstandes erbracht wird, (2.) eines nach Â§Â 10a oder AbschnittÂ XI des Einkommenssteuergesetzes gefÃ¶rderten AltersvorsorgevermÃ¶gens im Sinne des Â§Â 92 des Einkommenssteuergesetzes, (3.) eines sonstigen VermÃ¶gens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines HausgrundstÃ¼cks im Sinne der Nr. 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken von Menschen mit erheblichen TeilhabeeinschrÃ¤nkungen â¦ dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des VermÃ¶gens gefÃ¤hrdet wÃ¼rde, (4.) eines angemessenen Hausrats, (5.) von GegenstÃ¤nden, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der ErwerbstÃ¤tigkeit unentbehrlich sind, (6.) von Familien- und ErbstÃ¼cken, deren VerÃ¤uÃerung fÃ¼r die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde, (7.) von GegenstÃ¤nden, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder kÃ¼nstlerischer BedÃ¼rfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist, (8.) eines angemessenen HausgrundstÃ¼cks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den Â§ 19 Abs. 1 bis 3 SGBÂ XII genannten Person allein oder zusammen mit AngehÃ¶rigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren AngehÃ¶rigen bewohnt werden soll, (9.) kleinerer BarbetrÃ¤ge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berÃ¼cksichtigen.

Ferner darf allerdings auch gemÃ¤Ã Â§Â 90 Abs.Â 3 SGB XII Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines VermÃ¶gens abhÃ¤ngig gemacht werden, soweit dies fÃ¼r den, der das VermÃ¶gen einzusetzen hat, und fÃ¼r seine unterhaltsberechtigten AngehÃ¶rigen eine HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde (SatzÂ 1). Dies ist bei der Leistung nach dem FÃ¼nften bis NeuntenÂ Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene LebensfÃ¼hrung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert wÃ¼rde (SatzÂ 3).

Da der KlÃ¤ger und seine Ehefrau in dem hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht getrennt lebten (und wohl auch nicht bis heute), war gemÃ¤Ã Â§Â 19 Abs.Â 3 SGBÂ XII das Einkommen und hier insbesondere das VermÃ¶gen der Ehefrau des KlÃ¤gers grundsÃ¤tzlich bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung mit zu berÃ¼cksichtigen gewesen. Wie in dem Zusammenhang schon vom SG zutreffend ausgefÃ¼hrt, fÃ¼hrt auch nicht die Unterbringung des KlÃ¤gers in einem Pflegeheim zum Getrenntleben der Ehegatten im Sinne der Regelungen des Familienrechts, nachdem weder der KlÃ¤ger noch seine Ehefrau den hierfÃ¼r erforderlichen objektiv hervortretenden Trennungswillen nach auÃen dokumentiert haben (BSG

Urteil vom 18. Februar 2010 â□□ B 4 AS 49/09 R â□□ juris Rn. 13; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 19. April 2018 â□□ L 7 SO 4981/14 â□□ juris Rn. 33; Coseriu in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl., Â§ 27 SGB XII Rn. 14 ff.).
Weiter ist festzustellen, dass der Beklagte â□□ wie im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgefÃ¼hrt â□□ bei den Eheleuten ausgehend von den entsprechenden Guthaben auf den Girokonten in HÃ¶he von 6.285,99Â â□¬, 5.276,52Â â□¬, 2.070,89Â â□¬ sowie Sparguthaben in HÃ¶he von 2.501,72Â â□¬ und 2.506,63Â â□¬ zuzÃ¼glich eines Barguthabens in HÃ¶he von 12.000,00Â â□¬ von einem GesamtvermÃ¶gen in HÃ¶he von 30.641,75Â â□¬ und damit nach Abzug des Schonbetrages gem. Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGBÂ XII in HÃ¶he von 10.000,00Â â□¬ (zweimal 5.000,00Â â□¬) von einem einzusetzenden VermÃ¶gen in HÃ¶he von 20.641,00Â â□¬ ausgegangen ist.
Der Beklagte hat auch in nicht zu beanstandender Weise, das Vorliegen einer Notlage im Sinne von Â§Â 90 Abs.Â 2 Nr.Â 9 SGBÂ X i.V.m. Â§Â 2 Abs.Â 1 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§Â 90 Abs.Â 2 Nr.Â 9 SGBÂ XII im Hinblick auf eine ErhÃ¶hung des maÃ□geblichen Freibetrages verneint. Danach ist der nach Â§ 1 maÃ□gebende Betrag angemessen zu erhÃ¶hen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Eine solche besondere Notlage kann nicht festgestellt werden, ist im Ã□brigen auch nicht vorgetragen worden.
Auch einen HÃ¤rtefall gemÃ¤Ã□ Â§Â 90 Abs.Â 3 SGBÂ XII hat der Beklagte zu Recht verneint. Danach darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines VermÃ¶gens abhÃ¤ngig gemacht werden, soweit dies fÃ¼r den, der das VermÃ¶gen einzusetzen hat, und fÃ¼r seine unterhaltsberechtigten AngehÃ¶rigen eine HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde (Â§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Dies ist bei der Leistung nach dem FÃ¼nften bis NeuntenÂ Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene LebensfÃ¼hrung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert wÃ¼rde.
Wie vom Beklagten richtig dargestellt, liegt nach der Rechtsprechung des BSG eine HÃ¤rte dann vor, wenn aufgrund besonderer UmstÃ¤nde des Einzelfalles, wie z.B. die Art, die Schwere und Dauer der Hilfe, das Alter oder die sonstigen Belastungen des VermÃ¶gensinhabers und seiner AngehÃ¶rigen, eine typische VermÃ¶genslage deshalb zu einer besonderen Situation wird, weil die soziale Stellung des Hilfenachfragenden insbesondere wegen einer Behinderung, Krankheit oder PflegebedÃ¼rftigkeit nachhaltig beeintrÃ¤chtigt ist. (Siehe BSG Urteil vom 11. Dezember 2007 â□□ B 8/9b SO 20/06 R â□□ juris Rn. 15; BSG Urteil vom 25. August 2011 â□□ B 8 SO 19/10 R â□□ juris Rn. 22; Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. , Â§ 90 SGB XII Rn. 113).
Dies ist jedoch auch zur Ã□berzeugung des Senates hier zu vereinen. Die Inanspruchnahme des die VermÃ¶gensfreigrenze Ã¼bersteigenden VermÃ¶gens hat keinen Einfluss auf die soziale Stellung des KlÃ¤gers. Eine auÃ□ergewÃ¶hnliche HÃ¤rte im Sinne von Â§Â 90 Abs.Â 3 SGBÂ XII kann daher nicht angenommen werden.

Des Weiteren fÃ¼hrt die am 9.Â August 2017 erfolgte Auszahlung von 10.000,00Â â□¬ durch die Ehefrau des KlÃ¤gers an die Tochter nicht zu einer Reduzierung des hier zu berÃ¼cksichtigenden VermÃ¶gens.
Zur Ã□berzeugung des Senates handelt es sich hierbei in der Tat â□□ wie auch von

KlÃ¤gerseite vertreten â um eine Schenkung der Ehefrau des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§Â 516 BGB an die Tochter. Diese Schenkung ist auch zur Ãberzeugung des Senates so tatsÃ¤chlich gewollt gewesen. FÃ¼r den Senat bestehen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass es sich hier etwa um ein ScheingeschÃ¤ft (Â§Â 117 BGB) gehandelt haben kÃ¶nnte. Diese Schenkung konnte auch wirksam vollzogen werden, da â insoweit ist dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten auch zu folgen â die Ehefrau des KlÃ¤gers allein durch die Tatsache, dass Leistungen auf GewÃ¤hrung von Hilfe zur Pflege nach dem SGBÂ XII beantragt worden waren, nicht in der VerfÃ¼gung Ã¼ber ihr VermÃ¶gen beschrÃ¤nkt ist.
Auf der anderen Seite aber ist aufgrund der hier maÃgeblich zu berÃ¼cksichtigenden Regelung in Â§Â 19 Abs.Â 3 SGBÂ XII, worin â wie oben schon dargelegt â ausdrÃ¼cklich bestimmt ist, dass im Bereich der Sozialhilfe, hier der Hilfe zur Pflege, bei der PrÃ¼fung, ob und inwieweit VermÃ¶gen vorhanden ist, das zumutbar zur Deckung des Bedarfes eingesetzt werden kann, bei nicht getrennt lebenden Ehegatten â wie hier â auch das VermÃ¶gen des Ehepartners, hier also der Ehefrau des KlÃ¤gers und HilfebedÃ¼rftigen mit zu berÃ¼cksichtigen ist. Dies hat des Weiteren zur Folge, dass damit allerdings auch die Ehefrau des KlÃ¤gers nach denselben Kriterien zu beurteilen ist, wie sie fÃ¼r den HilfebedÃ¼rftigen selbst gelten, wenn dieser VermÃ¶gen verschenkt und dadurch unmittelbar oder auch zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt â aber innerhalb der Zehnjahresfrist nach Â§Â 529 BGB â hilfebedÃ¼rftig wird, da er seinen Bedarf nicht (mehr) aus seinem eigenen Einkommen und vorhandenen VermÃ¶gen decken kann. Â§ 528 BGB bestimmt nÃ¤mlich, soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung auÃerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem frÃ¼heren Ehegatten oder Lebenspartner gegenÃ¼ber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfÃ¼llen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften Ã¼ber die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern (Â§ 528 Abs. 1 Satz 1 BGB).
Aus diesem Grund bestand hier aufgrund der Schenkung vom 9.Â August 2017 unmittelbar ein RÃ¼ckforderungsanspruch der Ehefrau des KlÃ¤gers gegen ihre Tochter bezÃ¼glich dieser 10.000,00Â â¬, den letztlich die Ehefrau des KlÃ¤gers auch ohne Weiteres hatte realisieren kÃ¶nnen. Die Tochter hatte in der Folge der ablehnenden Entscheidung des Beklagten die 10.000,00Â â¬ zur Deckung des Bedarfs fÃ¼r die ungedeckten Heimkosten an ihre Mutter zurÃ¼ckgezahlt. Der Beklagte hatte daher auch diese 10.000,00Â â¬ zu Recht als zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen â insoweit in Form eines RÃ¼ckforderungsanspruches nach Â§Â 528 BGB â bei der Feststellung des Bedarfs einberechnet.

Soweit der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte darauf verweist, dass diese Situation im Familien- und Unterhaltsrecht anders zu beurteilen sei, fÃ¼hrt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn im hier zu beurteilenden Bereich der Sozialhilfe findet wie z.B. auch den Regelungen Ã¼ber die Anrechnung von Einkommen und den maÃgeblichen Einkommensgrenzen (Â§Â 85 SGBÂ XII) einschlieÃlich der Regelungen, wonach auch Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze gerade bei der dauerhaften stationÃ¤ren Unterbringung in Pflegeeinrichtungen zu berÃ¼cksichtigen ist (Â§ 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII), entnommen werden kann, z.B.

der Selbstbehalt nach der DÃ¼sseldorfer Tabelle gerade keine BerÃ¼cksichtigung, sondern ist es den jeweiligen Ehepartnern vielmehr zuzumuten, ihre eigenen BedÃ¼rfnisse deutlich stÃ¤rker zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen kann es sehr wohl auch im Unterhaltsrecht nach Â§ 1360 BGB bei einem in Anspruch genommenen Ehegatten der Billigkeit entsprechen, den Stamm des VermÃ¶gens zugunsten der aktuellen Sicherung des Unterhalts des anderen Ehegatten einzusetzen, der z.B. wegen mangelnder Ausbildung und Sprachkenntnisse eine ErwerbstÃ¤tigkeit nicht finden kann (siehe Staudinger/Voppel BGB Â§Â 1360 Rn. 50 mit Hinweis auf OLG NÃ¼rnberg FamRZ 2008, 788, 789).

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs.Â 2 Nrn.Â 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 05.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024